

Allgemeine Bedingungen der Jungheinrich Maschinenbruchpauschale für fahrbare Mietgeräte Fassung Juli 2005*

* angelehnt an die Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG) - Fassung Januar 1995- mit Änderung in § 2 Buchstabe f): Ausgenommen von der Pauschale sind Schäden, die durch vorsätzliches, grob fahrlässiges oder böswilliges Verhalten entstanden sind.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Gefahrenschutzes
- § 3 Geltungsort
- § 4 Deckungssumme
- § 5 Beiträge
- § 6 Beginn der Deckung
- § 7 Ende der Deckung
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Unterdeckung

§ 1 Geltungsbereich

Deckungsschutz wird für die Sachen gewährt, die in der Vereinbarung über die Maschinenbruchpauschale oder in einem ihr beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind; von der Pauschale erfaßt sind auch solche Sachen, die nicht oder nicht mehr demjenigen gehören, der die Maschinen und Kasko-Pauschale abschließt. Zusatzgeräte sowie Zubehör und Ersatzteile (Nr. 2b) sind nur abgedeckt, soweit auch sie in dem Verzeichnis einzeln mit ihren Deckungssummen aufgeführt sind.

1. Von der Pauschale erfaßt werden:

- a) Baugeräte;
- b) Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem Grundgerät nicht fest verbunden sind, sowie Zubehör und Ersatzteile von mit der Pauschale abgedeckter Sachen;
- c) sonstige fahrbare und transportable Sachen mit wechselndem Einsatzort.

2. Nicht von der Pauschale erfaßt werden :

- a) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
 - b) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
 - c) Betriebs- und Hilfsmittel wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.
3. Schäden, die Sachen infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der von der Pauschale erfassten Sache erleiden, werden mit der Pauschale abgedeckt bei
- a) Werkzeugen aller Art, z.B. Bohrern, Brechwerkzeugen, Messern, Zähen, Schneiden, Sägeblättern und Schleifscheiben;
 - b) Transportbändern, Sieben, Schläuchen, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Bereifungen, Ketten, Raupen, Kabeln.

§ 2 Umfang des Gefahrenschutzes

- 1. Im Rahmen des Deckungsschutzes wird Entschädigung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden an abgedeckten Sachen gewährt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schadenursache mit dem Betrieb der Sache zusammenhängt.
- 2. Insbesondere wird Entschädigung für Schäden geleistet, die eintreten
 - a) während der Dauer von Transporten mit Ausnahme von Seetransporten (nachfolgend Nr. 3f);
 - b) während einer Montage oder Demontage;
 - c) während des Verladevorgangs;
 - d) unmittelbar durch Naturgewalten, wie Erdbeben, Erdsenkungen, Erdsturz, Felssturz, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Eisgang (außer in den Fällen von nachfolgend Nr.5 a), ferner für Schäden durch Frost;

- § 10 Grenze der Entschädigung
- § 11 Selbstbehalt
- § 12 Sachverständigenverfahren
- § 13 Zahlung der Entschädigung
- § 14 Obliegenheiten des Vertragspartners
- § 15 Einschränkung der Agentenvollmacht
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Schlussbestimmungen

- e) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen;
- f) durch leicht fahrlässige Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit;
- g) durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- h) durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung mit oder ohne Feuererscheinung an elektrischen Einrichtungen;
- i) durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- J) durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- j) bei Diebstahl, sofern für den Kunden insoweit kein Deckungsschutz über andere Versicherungen besteht (z.B. Sachversicherungen).
- k) 3. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
 - a) durch Mängel, die bei Abschluss der Pauschale bereits vorhanden waren und uns oder demjenigen bekannt sein mussten, die über den Einsatz der abgesicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
 - b) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - d) durch Kernenergie**);
 - e) während der Dauer von Seetransporten;
 - f) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost oder des übermäßigen Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Maschinenteil beschädigt, so leistet der Vertragspartner im Rahmen von Nr.1 bis 3 Entschädigung.
 - g) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung, soweit wir dazu vereinbarungsgemäß verpflichtet sind.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält unser Vertragspartner zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Unser Vertragspartner hat seinen Anspruch auf Kostenerstattung nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

** Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen a

Junghenrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Allgemeine Bedingungen der Junghenrich Maschinenbruchpauschale für fahrbare Mietgeräte - Fassung Juli 2005 (Seite 2)

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn unser Vertragspartner einer Weisung von uns nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

4. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in vorstehend Nr. 3 d und 3 e genannten Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
5. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für
 - a) Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes
 - aa) auf Wasserbaustellen;
 - bb) im Bereich von Gewässern;
 - cc) auf schwimmenden Fahrzeugen;
 - dd) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
 - b) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen; solche Schäden und Verluste sind jedoch stets von der Pauschale gedeckt, wenn sie während eines gedeckten Transportes (vorstehend Nr. 2a) eintreten.

§ 3 Geltungsort

1. Geltungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

Für von der Pauschale erfasste Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung dienen, sind öffentliche Straßen nicht Teil des Geltungsortes.
2. Der Geltungsort kann durch besondere Vereinbarung auf das in dem Deckungsschein bezeichneten Betriebsgrundstück beschränkt werden.
3. Für Schäden, die außerhalb einer Baustelle eintreten, wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Sachversicherungsvertrag, aus einem Speditionsvertrag oder aus einem Reparaturauftrag gedeckt ist.

§ 4 Deckungssummen

1. Die Deckungssumme für jede von der Pauschale erfasste Sache soll jeweils dem Deckungswert entsprechen.
 - a) Deckungswert ist der jeweils gültige Listenpreis (Neuwert) einschließlich Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Erstmontage und Zölle), jedoch ohne Mehrwertsteuer. Wird die abgedeckte Sache später in Preislisten nicht mehr geführt, so ist der letzte Listenpreis maßgebend; dieser ist an Änderungen des Lohn- und Preisgefüges anzupassen.
 - b) Hatte die Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand; dieser ist ebenfalls an Änderungen des Lohn- und Preisgefüges anzupassen.
 - c) Kann weder ein Listen- noch der Kaufpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig sind, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion und Abmessung herzustellen.
 - d) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Deckungswert unberücksichtigt.
2. Für Bergungs- und Aufräumungskosten im Fall eines Totalschadens kann für jede von der Pauschale erfasste Sache eine Deckungssumme auf Erstes Risiko vereinbart werden.

Ist eine solche Deckungssumme nicht vereinbart worden, so leisten wir Entschädigung für Bergungs- und Aufräumungskosten nur, soweit es sich um Wiederherstellungskosten (nachfolgend § 8 Nr. 1 a ee) handelt.

3. Die Deckungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4. Wurde die Angleichung der Prämien und Deckungssummen gemäß nachfolgend § 9 Nr. 3 ausgeschlossen und ist zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles die Deckungssumme niedriger als der Deckungswert (vorstehend Nr. 1a-1d), so wird nur der Teil des gemäß § 8 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Deckungssumme zu dem Deckungswert.
5. Übersteigt die Deckungssumme den Wert der abgedeckten Sache erheblich, so kann sowohl unser Vertragspartner als auch wir nach Maßgabe § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen.

Im Falle einer Doppeldeckung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 5 Beiträge

1. Unser Vertragspartner hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Deckungsscheins oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, den Folgebeitrag am Ersten des Monats, in dem ein neues Deckungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 6; im Übrigen gilt § 39 VVG. Wir sind bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Der Beitrag vermindert sich nicht dadurch, dass eine von der Pauschale erfasste Sache zeitweilig nicht eingesetzt wird.
3. Endet das Deckungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Deckungsleistung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebühren uns der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 68 VVG).
4. Kündigt unser Vertragspartner gemäß nachfolgend § 7 Nr. 3, so gebührt uns der Beitrag für die laufende Deckungsperiode. Kündigen wir gemäß § 7 Nr. 3, so gebührt uns der Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Deckungszeit entspricht.
5. Steht uns wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn wir den Vertrag kündigen.

§ 6 Beginn der Risikoübernahmen

Unsere Haftung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

§ 7 Ende der Risikoübernahme

1. Unsere Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung.
2. Vereinbarungen, welche die Maschinenbruchpauschale betreffen, verlängern sich um ein Jahr, danach jeweils von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Deckungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Nach dem Eintritt eines von der Pauschale erfassten Schadensfalles können beide Vertragspartner die Vereinbarung über die Maschinenbruchpauschale kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Wir können bestimmen, dass unsere Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Deckungsjahres.

Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Allgemeine Bedingungen der Jungheinrich Maschinenbruchpauschale für fahrbare Mietgeräte - Fassung Juli 2005 (Seite 3)

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Teilschaden:

Im Fall eines Teilschadens ist für die Entschädigung die Höhe der notwendigen Wiederherstellungskosten abzüglich des Wertes des Altmaterials maßgebend. Ergänzend gelten, insbesondere für Eigenreparaturen, die dem Deckungsschein beigefügten "Berechnungsgrundlagen für die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten bei Baugeräten (BWAKG)".

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die abgedeckte Sache beschädigt oder teilweise zerstört ist. Eine abgedeckte Sache gilt als beschädigt oder teilweise zerstört, wenn die Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes notwendig sind (Wiederherstellungskosten), zuzüglich des Wertes des Altmaterials den Wert nicht übersteigen, den die unbeschädigte ganze Sache einschließlich der Bezugskosten (§ 4 Nr. 1 a) unmittelbar vor dem Eintritt des abgedeckten Schadenfalles hatte (Zeitwert). Der Zeitwert von Baugeräten wird nach den Richtlinien der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegeben "Baugeräteliste (BGL)" in ihrer jeweils neuesten Fassung bestimmt.

a) Zu den Wiederherstellungskosten gehören:

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) Demontage- und Montagekosten;
 - dd) Transportkosten, auch Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten;
 - ee) Bergungs- und Aufräumungskosten für die versicherten Sachen;
 - ff) sonstige für die Wiederherstellung notwendige Kosten, insbesondere Reisekosten.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leisten wir Entschädigung für Mehrkosten durch Luftfracht.
- c) Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören:
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadensfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - dd) Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß eine abgedeckte Sache nicht in der Bundesrepublik Deutschland repariert wird.
 - d) Bei Schäden an Motoren, Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Bereifung, Planierschildern, Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer der abgedeckten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzuges wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens berechnet.
 - e) Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzen wir die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.
 - f) Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt.

2. Totalschaden:

Im Fall eines Totalschadens ist für die Entschädigung die Höhe des Zeitwertes (vorstehend Nr. 1 Abs.2) der abgedeckten Sache abzüglich des Wertes der Reste maßgebend. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten (Nr. 1 Abs. 2) zuzüglich des Wertes der Reste den Zeitwert der versicherten Sache übersteigen würden. Soweit Summen auf Erstes Risiko für Bergungs- und Aufräumungskosten vereinbart sind (§ 4 Nr. 2), leisten wir Entschädigung auch über den Zeitwert hinaus.

3. Wir leisten keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte, Nutzungsausfall und Wertminderung abgedeckter Sachen.

§ 9 Angleichung der Prämien und Deckungssummen

1. Prämien- und Deckungssummen werden im Deckungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat eine Änderung dieser Löhne und Preise eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Deckungssumme zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 v. H. ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Deckungssummen, ist für die nächste Veränderung der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

- a) Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 v.H. die Preisentwicklung und zu 70 v. H. die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Deckungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Deckungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Deckungswertes gemäß § 4 Nr. 1a bis 1d angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung (§ 10) dieser höhere Betrag.
 - b) Maßgebend für diese Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - aa) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
 - bb) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
 - c) Die Angleichung wird anhand der letzten vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam. Der geänderte Beitrag darf die im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
2. Unterdeckung besteht abweichend von § 4 Nr. 4 nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Deckungssumme nach dem Stand März 1971 Unterdeckung vorgelegen hätte.
3. Wir können durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Angleichung der Beiträge und Deckungssummen künftig entfällt, wenn der Beitrag gemäß Nr.1 für das folgende Deckungsjahr um mehr als 10 v. H. erhöht wird oder die Beitragssteigerung in drei aufeinanderfolgenden Deckungsjahren mehr als 20 v. H. beträgt.

Die schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung zugehen. Sie wird zu Beginn des Deckungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

§ 10 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist die Deckungssumme einschließlich einer etwaigen Deckungssumme gemäß vorstehend § 4 Nr. 2.

§ 11 Selbstbehalt

1. Der nach §§ 8 bis 10 ermittelte Betrag wird je abgedeckten Schadensfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen

§ 12 Sachverständigenverfahren

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung und der Versicherer können nach Eintritt des von dieser Vereinbarung erfassten Schadenfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Wir können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber unserem Vertragspartner verlangen.

1. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die jeweils andere Partei unter Angabe des von ihr ausgewählten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadensort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadensort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
 - c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber unseres Vertragspartners sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
2. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen sowie den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
 - b) die Wiederherstellungskosten (§ 8 Nr. 1);
 - c) den Zeitwert (§ 8 Nr. 1 Abs.2);
 - d) den Wert von Resten (§ 8 Nr.2 Abs. 2) und Altmaterial (§ 8 Nr.1 Abs. 2);
 - e) Kosten und Mehrkosten gemäß § 8 Nr. 1c, 1e und 1f.
3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß § 8 die Entschädigung.
6. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten unseres Vertragspartners nach § 14 Nr.1b bis 1e nicht berührt.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

1. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er nach Grund und Höhe vollständig festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon

vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.

2. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn wir dies aus wichtigem Grund verlangen.
3. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem wir ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Wird ein Sachverständigenverfahren (§12) beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
4. Die Bestimmung des §12 Abs. und 2VVG bleibt unberührt.

§ 14 Obliegenheiten des Vertragspartners

1. Bei Eintritt eines von der Pauschale erfassten Schadenfalles hat der Vertragspartner
 - a) uns den Schaden unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen;
 - b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die unsere Weisungen zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - c) das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch unseren Beauftragten nur zu verändern,
 - aa) soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder
 - bb) soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder
 - cc) nachdem wir zugestimmt haben oder
 - dd) Falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige, stattgefunden hat;
 - e) Unserem Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlicher Auskünfte zu erteilen.
2. Verletzt unser Vertragspartner eine der vorstehenden Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

§ 15 Einschränkung der Agentenvollmacht

Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen unsererseits nicht bevollmächtigt.

§ 16 Gerichtsstand

1. Für gegen uns gerichtete Klagen aus dieser Vereinbarung über die Maschinenbruchpauschale bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für diese Vereinbarung zuständigen Niederlassung. Hat ein Agent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.
2. Klagen von uns gegen unseren Vertragspartner können bei dem für den Wohnsitz des Vertragspartners zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Deckungsvereinbarung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).